



Protokollauszug vom

29.04.2020

Departement Finanzen / Finanzamt:

Corona-Virus: Kurzfristige wirtschaftliche Nothilfe (Nothilfe) für Selbständigerwerbende und Kleinstbetriebe – Verlängerung um einen Monat

IDG-Status: öffentlich

SR.20.226-3

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die kurzfristige wirtschaftliche Nothilfe für Selbständigerwerbende und Kleinstbetriebe wird gestützt auf Art. 16 der Nothilfe-Verordnung um einen Monat bis Ende Mai 2020 verlängert. Gesuche für Nothilfe für den Monat Mai 2020 sind bis 24. Mai 2020 einzureichen.

2.1 Gesuche, welche ab 27. April 2020 eingereicht werden, werden unter Vorbehalt von Art. 3 der Nothilfeverordnung nur für Nothilfeleistungen für den Monat Mai 2020 geprüft.

2.2. Bereits von der Nothilfe unterstützte Betriebe werden von der durchführenden Stelle auf Nothilfeleistungen für den Monat Mai 2020 geprüft; ein erneutes Gesuch ist nicht erforderlich.

2.3. Abgelehnte Gesuche werden von der durchführenden Stelle auf Nothilfeleistungen für den Monat Mai 2020 nochmals geprüft.

3. Die Kommunikation erfolgt mit Medienmitteilung vom 29. April 2020 gemäss Beilage sowie über alle weiteren verfügbaren Informationskanäle.

4. Dieser Beschluss wird am 30. April 2020 veröffentlicht.

5. Mitteilung an: alle Departemente, Stadtkanzlei, Finanzamt, Steueramt, Soziale Dienste, Einwohnerkontrolle; Stadtführungsstab Winterthur; Krisenstab Finanzen; Ratsleitung; Finanzkontrolle; Bezirksrat Winterthur, Lindstrasse 8, 8400 Winterthur.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Simon', with a stylized, flowing script.

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Der Stadtrat hat am 27. März 2020 die Richtlinien bzw. am 8. April 2020 die Verordnung über die kurzfristige wirtschaftliche Nothilfe für Selbständigerwerbende und Kleinbetriebe im Rahmen der Corona-Krise (Nothilfe-Verordnung) verabschiedet. Deren Ziel ist es, Selbständigerwerbende und Kleinbetriebe während der vom Bundesrat verordneten Massnahmen gegen die Verbreitung des Coronavirus vor dem Fall in die Sozialhilfe und der damit verbundenen Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit zu schützen bzw. Kleinbetriebe, die als juristische Personen organisiert sind, vor dem Konkurs zu bewahren.

Gemäss Art. 16 der Nothilfe-Verordnung wird die Ausrichtung der Nothilfe fortgesetzt, sofern der Bundesrat die Massnahmen gemäss Covid-19-Verordnung 2 verlängert.

Am 16. April 2020 hat der Bundesrat seine Exitstrategie aus der Coronavirus-Pandemie bekannt gegeben, wonach die getroffenen Massnahmen schrittweise gelockert werden. Danach können die ersten Betriebe ab 27. April 2020 ihre Tätigkeit wieder aufnehmen (Coiffeurgeschäfte, Massagepraxen, Kosmetiksalons etc.); für weitere Betriebe ist die Öffnung per 11. Mai bzw. 8. Juni 2020 vorgesehen; die entsprechenden Entscheide werden allerdings erst am 29. April bzw. 27. Mai 2020 gefällt.

2. Ausgerichtete Nothilfebeiträge

Bis zum 23. April 2020 sind 156 Gesuche eingereicht worden. Von den 146 bereits bearbeiteten Anträgen konnten 91 bewilligt werden; 55 Gesuche wurden abgelehnt. Insgesamt wurde an 91 Selbständigerwerbende und Kleinbetriebe, welche als juristische Personen organisiert sind, Nothilfebeiträge im Umfang von insgesamt rund 560 000 Franken ausgerichtet. Die für die Monate März und April ausgerichteten Beiträge belaufen sich auf durchschnittlich rund 6 000 Franken. Die eingereichten Gesuche stammen aus unterschiedlichen Branchen:

Stand: 23.4., 10.00 Uhr	Personenbezogene Dienstleistungen	Verkaufsläden	Gastronomie, Veranstaltungsbranche, Sportstudios, Bildung	Nicht behördlich geschlossene Betriebe mit starkem Umsatzverlust
Tätigkeiten	Coiffeure Kosmetikstudios Tattoostudios Medizinische Praxen (TCM, Physio, Massage)	Boutiquen für Schmuck etc.	Fotografie Theater Musiker Grafik Werbetechnik Bars und Restaurant Veranstaltungstechnik Fitnessstudios Tanzstudios Fahrlehrer	Taxifahrer Handwerker Autohändler Autowerkstätten Autotransporteur Markthändler
bewilligte Anträge	16	2	22	51

Perspektive	Dürfen ab 27. April wieder öffnen	Dürfen ab 11. Mai wieder öffnen	Dürfen ev. ab 8. Juni zum Teil wieder öffnen	Je nach Branche unterschiedliche Entwicklung
--------------------	-----------------------------------	---------------------------------	--	--

3. Beurteilung der künftigen wirtschaftlichen Situation

Aus der genannten Kategorisierung geht hervor, dass durch die Lockerungen der Massnahmen per 27. April 2020 nur 16 Nothilfebeziehende bereits im Mai ihrer Tätigkeit wieder vollständig nachgehen können. Bei den übrigen Betrieben besteht weiterhin Bedarf nach staatlicher Unterstützung, wobei dieser Bedarf je nach Branche verschieden ist. Auch bei nicht direkt von den behördlichen Massnahmen betroffenen Betrieben ist nicht damit zu rechnen, dass die Einnahmen aus der betrieblichen Tätigkeit bereits wieder für ein eigenständiges Fortbestehen genügen.

Sodann ist davon auszugehen, dass in den kommenden Wochen auch solche Betriebe in eine Notlage geraten können, welche ihren Liquiditätsbedarf bisher mittels eigenen Reserven oder Bankkrediten überbrücken konnten. Da letztere maximal ein Zehntel des Jahresumsatzes betragen, könnten sie bei einigen Betrieben nach der zweimonatigen Betriebsschliessung aufgebraucht sein.

Andererseits haben mittlerweile zwar alle für die Nothilfe in Frage kommenden Betriebe Anspruch auf staatliche Unterstützungsleistungen: Entweder Kurzarbeit (KAE, bei jur. Personen) oder Erwerbsersatzbeiträge der AHV-Ausgleichskassen (EO, für Selbständigerwerbende). Diese Leistungen bieten indessen aus folgenden Gründen nur teilweise ein Ersatz für die Nothilfe:

- Die Leistungen werden jeweils rückwirkend ausgerichtet, d.h. Leistungen für den Monat Mai erst Ende Juni; für Betriebe ohne Liquiditätsreserve ist dies zu spät.
- Die genannten Entschädigungen decken nur die Lohnkosten, allfällige weitere Fixkosten wie insbesondere Geschäftsmieten bleiben ungedeckt.
- Einige Personen beziehen sehr tiefe Löhne; hier vermögen die Beiträge von KAE oder EO die Lebenshaltungskosten nicht zu decken.
- Die EO-Beiträge für Personen ohne behördliche Betriebsschliessung sind vorerst bis Mitte Mai 2020 beschränkt.

Es ist daher davon auszugehen, dass ohne eine Verlängerung der städtischen Nothilfe viele der bereits unterstützten Betriebe, und auch bisher nicht unterstützte Personen im Verlaufe des Monats Mai 2020 zahlungsunfähig werden.

4. Weiterführung der Nothilfe

Eine Verlängerung der städtischen Nothilfe um vorerst einen Monat bis Ende Mai 2020 ist daher angezeigt. Die Bestimmungen der Nothilfe-Verordnung sind für die Beurteilung von Nothilfegesuchen für den Monat Mai sinngemäss anzuwenden.

Bei der Beurteilung der Gesuche wird folgendermassen vorgegangen:

- Gesuche, welche ab 27. April 2020 eingereicht werden, werden nur noch hinsichtlich möglicher Nothilfeleistungen für den Monat Mai geprüft. Entsprechende Gesuche sind bis 24. Mai 2020 einzureichen. Vorbehalten bleibt Art. 3 der Nothilfeverordnung, wonach in begründeten Fällen auch für Gesuche nach dem 26. April 2020 Nothilfe für die Monate März und April 2020 geleistet werden kann.
- Bereits von der Nothilfe unterstützte Betriebe erhalten für einen weiteren Monat Unterstützung, sofern die Voraussetzung gemäss Nothilfe-Verordnung erfüllt sind. Jenen Betrieben, die voraussichtlich am 11. Mai wieder öffnen können, wird ein halbes Monatsbetrofnis ausbezahlt. Die betreffenden Betriebe werden von der Taskforce direkt informiert.
- Gesuche, welche nur aufgrund der vorhandenen Liquiditätsreserven abgelehnt wurden, werden nochmals überprüft und neu berechnet.
- Aufgrund der Ausweitung der Erwerbsersatzbeiträge für Selbständige werden Nothilfebeiträge nur ausbezahlt, wenn nachgewiesen werden kann, dass der Antrag bei der zuständigen Ausgleichskasse erfolgt ist (dasselbe gilt für die Kurzarbeitsentschädigungen bei jur. Personen).

Je nach Anzahl neuer Gesuche für den Monat Mai wird mit Kosten von ungefähr 350 000 bis 400 000 Franken gerechnet. Zusammen mit der bereits ausbezahlten Summe von 560 000 Franken ergibt sich ein Gesamtbetrag von unter einer Million Franken, der durch den für diesen Zweck der Stadt Winterthur zugesprochenen kantonalen Beitrag von 1,1 Millionen Franken vollständig gedeckt ist.

5. Kommunikation

Die Öffentlichkeit wird mittels Medienmitteilung über die Verlängerung informiert. Dabei wird auch der aktuelle Stand hinsichtlich Anzahl Gesuche, ausgerichtete Summe etc. kommuniziert. Die bisherigen Gesuchstellenden werden direkt von der zuständigen Taskforce über die Weiterführung informiert.

Beilagen:

1. Nothilfeverordnung vom 8.4.2020
2. Medienmitteilung